

BVGer E-9190/2025 vom 30. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9190_2025_d20251030

FR: TAF E-9190/2025 du 30 octobre 2025

IT: TAF E-9190/2025 del 30 ottobre 2025

Regeste

Familienzusammenführung (v.A.) | Familienzusammenführung; Verfügung des SEM vom 30. Oktober 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung beziehungsweise Änderung ihrer Verfügung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 und Abs. 6 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich angesichts der klaren Rechtsbehauptungen und der damit einhergehenden Begründung des Rechtsmittels gegen die Verneinung des Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft und die Abweisung des Gesuchs um Familienasyl, soweit die beiden Kinder betroffen sind. Ferner richtet sich die Beschwerde gegen die Anordnung des

E-9190/2025 Seite 6 Vollzugs der Wegweisung aller drei Beschwerdeführenden und es wird – mit Blick auf die übergeordneten Kindesinteressen – im Sinn eines Eventualbegehrens insoweit die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt. Die Verneinung der (originären und derivativen) Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin (Mutter) und die Abweisung ihres Asylgesuchs sind nicht Gegenstand der Beschwerde, womit die vorinstanzliche Verfügung in diesem Punkt unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5

Ehegatten von Flüchtlingen werden gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Dasselbe gilt für in der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen (Art. 51 Abs. 3 AsylG).

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids aus, dass die Beschwerdeführenden ihr Asylgesuch im Wesentlichen damit begründet hätten, mit ihrem Ehemann beziehungsweise Vater in der Schweiz leben zu wollen. Dieses Vorgehen sei – mit Bezug auf die ausländerrechtlichen Regelungen betreffend Familiennachzug – als Rechtsumgehung zu qualifizieren und könne nicht geschützt werden. Mit ihrer freiwilligen und bewusst gewählten Heimatreise hätten sie ausserdem den Tatbestand des Asylwiderrufs nach Art. 63 Abs. 1bis AsylG gesetzt, der einer Asylgewährung nach Art. 51 AsylG ebenfalls entgegenstehe.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden begründeten ihr Rechtsmittel im Wesentlichen damit, dass sie aufgrund einer Information des kantonalen Migrationsamts nach ihrer Rückkehr in die Schweiz im Jahr 2023 davon ausgegangen seien, ihren Ehemann beziehungsweise Vater fortan jederzeit

E-9190/2025 Seite 7 mit einem Visum besuchen zu können. Nach ihrer Ankunft in der Schweiz im Sommer 2025 sei es ihnen nicht gelungen, beim kantonalen Migrationsamt ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 44 AIG (SR 142.20) einzureichen. Es sei unbestritten, dass die Beschwerdeführenden grundsätzlich Anspruch auf den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes/Vaters hätten. Die Vorinstanz berufe sich zu Unrecht auf das Vorliegen "besonderer Umstände" im Sinn von Art. 51 AsylG. Die beiden minderjährigen, in der Schweiz geborenen Kinder seien offensichtlich nicht auf eigenen Entscheid hin mit der Mutter nach Russland zurückgekehrt und eine vorliegend im Sinn eines besonderen Umstands hergeleitete Rechtsumgehung könne ihnen nicht vorgehalten werden. Ein allfälliges Fehlverhalten der Eltern könne in Bezug auf den Einbezug der beiden Kinder in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters nicht als besonderer Umstand gewertet werden.

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit

kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ergänzend hält das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest:

E. 7.2.1

Ungeachtet der Frage nach dem Vorliegen einer Rechtsumgehung lässt sich mit Verweis auf die Akten festhalten, dass die Rückkehr in den Heimatstaat für die Beschwerdeführerin (und folgelogisch auch für ihre Kinder) mit Bezug auf den in der Schweiz verbliebenen Ehemann/Vater als freiwillige Aufgabe der Familiengemeinschaft zu werten ist. Eine solche steht dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft im Sinn eines besonderen Umstands praxismässig entgegen, zumal das Institut des Familiasyls nicht dazu dient die Aufnahme neuer oder die Wiederherstellung faktisch beendeter Familienbeziehungen zu ermöglichen (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1, 2012/32 E. 5.4.2).

E. 7.2.2

Zentral erscheint diesbezüglich, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin zu den Umständen ihrer ersten Ausreise im Januar 2023 wenig überzeugend erscheinen und nicht den Eindruck entstehen lassen, sie habe – wie behauptet – tatsächlich nur für eine Woche besuchsweise nach Russland reisen wollen. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin E-9190/2025 Seite 8 anschliessend im Mai 2023 nur mit zwei von fünf – damals noch minderjährigen – Kindern in die Schweiz zurückgekehrt ist und das Land noch während der laufenden Rechtsmittelfrist der vorinstanzlichen Verfügung betreffend Aberkennung Flüchtlingseigenschaft und Asylwiderruf ein weiteres Mal verlassen hat. Die Beschwerdeführenden haben sich im Sommer 2023 gegenüber ihrer vormaligen Wohngemeinde in der Schweiz ausserdem alle mit am (...) ausgestellten russischen Reisepässen ausgewiesen. In der Folge liess die Beschwerdeführerin fast ein Jahr verstreichen, bis sie sich um Erteilung eines Besuchsvisums für die Schweiz bemühte. Auch bei ihrer illegalen Einreise in die Schweiz im Juni 2025 war die Beschwerdeführerin lediglich in Begleitung der beiden jüngsten Kinder.

E. 7.2.3

Insgesamt entsteht damit vorliegend nicht der Eindruck, der Wille der Beschwerdeführenden sei auf die schnellstmögliche Wiedervereinigung mit ihrem Ehemann/Vater gerichtet gewesen. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren gilt es – in Übereinstimmung mit der Argumentation der Vorinstanz – ausserdem zu bedenken, dass es sich hierbei nicht um die erste Beurteilung der Frage nach dem Anspruch auf einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Ehemannes/Vaters handelt, sondern die Beschwerdeführenden in der Vergangenheit bereits den Schutz der Schweiz genossen hatten und sich diesen offensichtlich durch bewusste Umgehung der ausländerrechtlichen Vorgaben zum Familiennachzug erneut zuteilwerden lassen wollten (vgl. dazu etwa auch BVGer-Urteil E-4383/2024 vom 27. August 2024 S. 5 f.).

E. 7.3

Soweit auf Beschwerdeebene behauptet wird, die Rückkehr der beiden minderjährigen Kinder mit ihrer Mutter nach Russland sei von diesen nicht gewollt gewesen, weshalb ihrem Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters keine besonderen Umstände entgegenständen, vermag dieser Einwand offensichtlich ebenfalls nicht zu überzeugen. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise dafür, dass der Vater sich verblich um den Verbleib der beiden Kinder in der Schweiz bemüht hätte. Insofern ist das

Verhalten der beiden Erziehungsberechtigten bei der Beurteilung des vorliegenden Verfahrens sehr wohl massgeblich.

E. 7.4

Für die beantragte Einsichtnahme in die Akten des Widerrufsverfahrens und die Akten des Einspracheverfahrens verbunden mit der Möglichkeit zur Beschwerdeergänzung besteht vorliegend keine Veranlassung. Die angefochtene Verfügung nimmt nicht in einer Weise Bezug auf die genannten Verfahren, als dass ihre sachgerechte Anfechtung umfassender Einsicht in jene Akten bedurft hätte. Die relevanten Akten wurden den Be-

E-9190/2025 Seite 9 schwerdeführenden respektive ihrem Ehemann/Vater sodann in der Vergangenheit bereits zugestellt. Sofern die Beschwerdeführenden weiterhin am Erhalt sämtlicher editionspflichtigen Akten aus allen vorangegangenen Verfahren interessiert sind, steht es ihnen frei, sich diesbezüglich an die Vorinstanz zu wenden.

E. 7.5

Nach dem Gesagten standen dem Einbezug der minderjährigen Kinder in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters demnach besondere Umstände entgegen, weshalb das SEM ihre Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgewiesen hat.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet, zumal die Beschwerdeführenden trotz ausdrücklicher Aufforderung der Vorinstanz kein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltbewilligung bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde eingereicht und dies auch im weiteren Verfahrensverlauf nicht nachgeholt haben (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Die Vorinstanz qualifizierte den Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich. In diesem Zusammenhang führte sie insbesondere aus, dass sie sich gestützt auf eine vorfrageweise Prüfung zwar über einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltbewilligung berufen könnten (Art. 44 AIG und Art. 8 EMRK), sie diesen bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde aber bislang trotz aus-

E-9190/2025 Seite 10 drücklicher Aufforderung des SEM bislang nicht geltend gemacht haben. Das SEM gehe deshalb davon aus, dass sie vorderhand darauf verzichten würden, ihre potenziell aus Art. 8 EMRK erwachsenden Rechte wahr- zunehmen, womit sich eine weitere Prüfung in diesem Zusammenhang erübrige. Sodann sprächen weder die allgemeine Situation in Russland noch individuelle Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvoll- zugs.

E. 9.2.2

Die Beschwerdeführenden führten mit Blick auf den Wegweisungs- vollzug im Wesentlichen aus, Kinder hätten gestützt auf die Kinderrechts- konvention das Recht, mit beiden Elternteilen zusammenzuleben und nicht von einem Elternteil getrennt zu werden. Die Trennung vom Vater sei für die beiden jüngeren Kinder einschneidend gewesen. Eine neuerliche Tren- nung erweise sich als unzulässig und könne ausserdem – im Sinn der Un- zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs – ihre Entwicklung stark beein- trächtigen, zumal sie in der Schweiz sozialisiert worden seien und hier be- reits wieder Fuss gefasst hätten. Insgesamt habe die Vorinstanz es gänz- lich unterlassen, die Kindesinteressen zu ermitteln sowie ausreichend zu würdigen und es insbesondere versäumt, die beantragte Anhörung der vom Wegweisungsvollzug betroffenen Kinder durchzuführen.

E. 9.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimatstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.3.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.3.2

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden ist in Beach- tung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Verneinung der (originären) Flüchtlingseigenschaft ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. oben E. 2), womit das in Art. 5 AsylG veran- kerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet.

E-9190/2025 Seite 11

E. 9.3.3

Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunfts- staat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 ge- gen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Be- handlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK er- sichtlich.

E. 9.3.4

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt, dass sich eine eingehende Prüfung allfälliger Ansprüche gestützt auf Art. 8 EMRK erübrigt, nachdem die

– rechtsvertretenen – Beschwerdeführenden sich bislang offensichtlich nicht um die Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde bemüht haben (vgl. auch obenstehende E. 8.2). Wie das SEM bereits in der angefochtenen Verfügung ausgeführt hat, steht es den Beschwerdeführenden nach wie vor frei, dies bei Bedarf nachzuholen.

E. 9.3.5

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden in ihrem Rechtsmittel stehen auch die übergeordneten Kindesinteressen dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. In diesem Zusammenhang ist auf die obenstehenden Feststellungen zur freiwilligen Aufgabe der Familiengemeinschaft zu verweisen. So führen die Beschwerdeführenden in ihrem Rechtsmittel denn auch selbst aus, die Kinder seien "auf Entscheidung ihrer Eltern hin", ihrer Mutter nach Russland gefolgt (vgl. Beschwerde S. 7). Der angefochtenen Verfügung ist sodann keine mangelhafte Auseinsetzung mit den übergeordneten Kindesinteressen zu entnehmen (vgl. Verfügung S. 10) und auch für die beantragte Anhörung der beiden Kinder bestand und besteht bei der vorliegenden Aktenlage keine Veranlassung.

E. 9.3.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.1

In Russland herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt; dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen Kriegssituation zwischen Russland und der Ukraine, zumal davon flächenmässig nur ein sehr geringer Teil des russischen Territoriums betroffen ist (vgl. statt vieler BVGer-Urteil E-1508/2021 vom 6. August 2025 E. 8.3.2, m.w.H.).

E-9190/2025 Seite 12

E. 9.4.2

Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten. Die Beschwerdeführenden verfügen in Russland über zahlreiche Familienangehörige, darunter insbesondere drei Kinder beziehungsweise Geschwister, Arbeitserfahrung oder vorangegangene Schulbesuche. Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Russland aus sozialen, wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten würden.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der

Wegweisung auch als mög- lich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellen und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Für die beantragte Rückwei- sung der Sache an die Vorinstanz besteht nach den vorstehenden Ausfüh- rungen keine Veranlassung.

E. 11.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abge- schlossen. Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und amtliche Rechtsverbeiständung sind – ungeachtet der Bedürftigkeit der Beschwer- deführenden – abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Das Gesuch um Verzicht auf eine Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Ent- scheid gegenstandslos geworden.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwer- deführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-9190/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.